

Deckungsbereich der Privathaftpflichtversicherung oder bereits der Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung betroffen ist.

Kernaussage

Das Umdrehen eines im Zündschloss steckenden Schlüssels durch ein auf dem Beifahrersitz sitzendes 14-jähriges Mädchen zu dem Zweck, über die Autobatterie das Autoradio zu betreiben, stellt keinen Gebrauch des Kraftfahrzeugs dar, wenn der Schlüssel versehentlich so weit gedreht wird, dass der Motor gestartet wird.

Welcher Sachverhalt lag zugrunde?

Gegenstand der Auseinandersetzung war eine Deckungsverpflichtungsklage einer Versicherungsnehmerin gegen ihre Privathaftpflichtversicherung.

Die zum Unfallzeitpunkt 14-jährige Tochter der Versicherungsnehmerin drehte den im Zündschloss steckenden Schlüssel um, um das Autoradio anzuschalten. Dabei wurde der Motor gestartet und der PKW auf dem Vorwärtsgang gegen einen entgegenkommenden PKW geschoben.

Der Schaden von über 1000 € wurde durch die Privathaftpflichtversicherung der Versicherungsnehmerin im Wege der Deckungsverpflichtung übernommen. Die Versicherungsschutzklausel in der Privathaftpflichtversicherung schloss den Versicherungsschutz durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs aus.

Das Landgericht hatte die Deckungsverpflichtung unter Hinweis auf die Deckungsverpflichtungsklausel abgelehnt, dass Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs verursacht werden, nicht versichert seien (sog. kleine Benzinklausel).

Wie hat das Gericht entschieden?

Das OLG ist entgegen der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausschlussklausel nicht vorlagen.

Die sogenannte kleine Benzinklausel in der Privathaftpflichtversicherung dient der Abgrenzung zwischen den Deckungsbereichen der Privat- und der Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie dient hierbei insbesondere der Vermeidung einer sogenannten Doppelversicherung.

Nach Ansicht des OLG sei für die Abgrenzung maßgeblich, ob der Schadensfall mit dem Gefahrenbereich, der durch

die Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden soll, in einem inneren Zusammenhang stehe. Entscheidend sei, ob es sich um typische Gefahren handle, die vom Gebrauch des Fahrzeugs selbst und unmittelbar ausgehen. Schäden, die nur in einem rein zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang stehen, unterfallen dem Deckungsbereich der Privathaftpflichtversicherung.

Da die Schädigerin den Zündschlüssel nicht umgedreht habe, um das Fahrzeug zu starten, fehle es an einem solchen inneren Zusammenhang.

Praxisrelevante Punkte

Im vorliegenden Schadensfall mehrere Punkte zu beachten: Wird der Anwalt sorgfältig über die Details der Versicherungen für die Deckungsverpflichtung informiert, ist die Deckungsverpflichtung nichtig ist.

Die Abgrenzung des Schadens von einem Gebrauch des Kraftfahrzeugs ist immer für den konkreten Fall zu beurteilen. Bei der sogenannten kleinen Benzinklausel ist in der Rechtsprechung eine Tendenz zu restriktiver Auslegung, diese restriktiv auszulegen und in vergleichbaren Fällen keinen Ausschluss des Versicherungsschutzes anzunehmen. Diese Tendenz ist bei der Privathaftpflichtversicherung anzunehmen. Diese Tendenz ist in solchen Fällen für die Regulierung zuständig.

Unwirksame Ersatzzustellung eines Bußgeldbescheids

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.02.2005 – 1 Ss 341/04, zfs 2005, 363

Für Sie ausgewählt, da es für Ihren Mandanten rechtlich vorteilhaft ist, wenn der Bußgeldbescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde.

Kernaussage

Die Ersatzzustellung eines Bußgeldbescheids an den Betroffenen unter einer Adresse, unter der er nicht (mehr) wohnt, ist unwirksam und unterbricht nicht die Verfolgungsverjährung.

Welcher Sachverhalt lag zu Grunde?

Am 20.01.2004 wurde der Betroffene innerorts von der Polizei angehalten und mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 38 km/h überschritten. Der Betroffene machte gegenüber der Polizei keine Angaben. Als Wohnsitz des Betroffenen hat ein Polizeibeamter die damalige Meldeadresse des Betroffenen in der S-Straße 12 in K notiert. Dabei handelte es

sich um den Sitz eines dem Vater des Betroffenen gehörenden Unternehmens. Tatsächlich wohnte der Betroffene damals bereits seit etwa einem Jahr im W-Weg 7 in K, wohin er sich erst im November 2004 polizeilich umgemeldet hat.

Der Bußgeldbescheid vom 02.03.2004 wurde an die damalige Meldeanschrift in der S-Straße 12 in K adressiert und dort am 08.03.2004 dem Vater des Betroffenen ausgehändigt.

Am 10.03.2004 legte der Betroffene durch seinen Verteidiger Einspruch ein. Die Akten wurden daraufhin am 13.04.2004 der Staatsanwaltschaft vorgelegt und gingen nach Weiterleitung am 04.05.2004 beim Amtsgericht ein.

Im Hauptverhandlungstermin am 20.08.2004 beanstandete der Betroffene die Zustellungen des Bußgeldbescheids als unwirksam und beantragte die Einstellung des Verfahrens.

Das Amtsgericht ist dem nicht gefolgt und hat dem Betroffenen wegen einer fahrlässigen Überschreitung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit um 38 km/h zu einer Geldbuße von 100 € und einem Fahrverbot von einem Monat verurteilt.

Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, die Ersatzzustellung vom 08.03.2004 sei wirksam gewesen, weil der Bußgeldbescheid dem Betroffenen tatsächlich zugegangen sei und er sich rechtsmissbräuchlich verhalte, wenn er Zustellungen unter seiner Meldeanschrift nicht gegen sich gelten lassen wolle.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Betroffenen war vor dem Oberlandesgericht Koblenz erfolgreich.

Wie hat das Gericht entschieden ?

Auf die form- und fristgerecht eingelegte und mit der Sachrüge ordnungsgemäß begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat das Oberlandesgericht Koblenz – in Übereinstimmung mit dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft – das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung eingestellt (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 206a StPO).

Das Oberlandesgericht Koblenz sieht in der Übergabe des Bußgeldbescheids an den Vater des Betroffenen am 08.03.2004 keine wirksame Ersatzzustellung. Es prüft nach § 37 Abs. 1 StPO, § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung an den Vater des Betroffenen. Diese setze voraus, dass „die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in der sie wohnt nicht angetroffen“ und das zuzustellende Schriftstück „in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen“ über-

geben wird. Mangels am 08.03.2004 in der S-Straße 12 in K gegebener Wohnung des Betroffenen war dort eine Ersatzzustellung nicht möglich.

Daran ändert nichts, dass der Betroffene – neben dem Zusteller, der durch einfaches Nachfragen hätte in Erfahrung bringen können, dass der Betroffene nicht auf dem Firmengelände seines Vaters wohnte – eine wesentliche Ursache für das Scheitern einer wirksamen Zustellung gesetzt hatte.

Rechtsmissbräuchliches Verhalten des Zustellungsadressaten ist nur unter den in § 179 ZPO normierten Voraussetzungen (Annahmeverweigerung, § 179 Satz 3 ZPO) von Bedeutung.

Eine Heilung des Zustellungsmangels durch nachweislichen Zugang (§ 9 VwZG, § 51 Abs. 1 OWiG) ist gemäß § 51 Abs. 5 Satz 3 OWiG für die Zustellung des Bußgeldbescheids ausgeschlossen. § 189 ZPO gilt nicht.

Da es innerhalb der Frist des § 26 Abs. 3 erste Alternative StVG keine anderen verjährungsunterbrechenden Handlungen im Sinne von § 33 OWiG gab, war nach Ablauf von drei Monaten seit der Tat und somit lange vor Eingang der Sache beim Amtsgericht Verfolgungsverjährung eingetreten.

Anmerkung

Das Oberlandesgericht Koblenz prüft die Ersatzzustellung gem. § 37 Abs. 1 StPO, § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Richtigerweise wären – mit dem gleichen Ergebnis – § 51 Abs. 1 OWiG, § 3 Abs. 3 VwZG, § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu prüfen gewesen.

Keine Erwähnung findet in der Entscheidung das Verhältnis zwischen dem §§ 33 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 OWiG. Dies kann dahingehend verstanden werden, dass § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG als die speziellere und abschließende Regelung gesehen wird, die § 33 Abs. 2 OWiG sperrt (vgl. hierzu auch AG Düren, zfs 2004, 282).

Bedeutung für die anwaltliche Praxis

Das Oberlandesgericht Koblenz stellt in erfreulicher Weise klar, dass es ausschließlich Sache der Bußgeldbehörde ist, für eine ordnungsgemäße Zustellung des Bußgeldbescheids Sorge zu tragen.

Weder Mängel der Zustellung aus dem Bereich des die Umstände vor Ort nicht ermittelnden Zustellers noch eine mitwirkende Verursachung des Scheiterns der Zustellung durch die unterlassene Ummeldung durch den Betroffenen führen dazu, eine fehlerhafte (Ersatz-)Zustellung als wirksam anzusehen.

Es lohnt deshalb, mit dem Mandanten ausführlich die Umstände der Zustellung zu erörtern und diesen auch hinsichtlich seines Wohnsitzes zu befragen. Eine Wohnung im Sinne der Zustellvorschriften muss nicht identisch sein mit der melderechtlichen Lage.

Ist die Zustellung fehlerhaft, so spielt es keine Rolle, weshalb sie gescheitert ist. Insbesondere kann die Schaffung oder Aufrechterhaltung melderechtwidriger Umstände dem Betroffenen nicht als rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden. § 179 ZPO ist als ein abschließender Sondertatbestand, der Verallgemeinerungen nicht zugänglich. Eine Heilung des Zustellungsmangels durch nachweislichen Zugang (§ 9 VwZG, § 51 Abs. 1 OWiG) ist gemäß § 51 Abs. 5 Satz 3 OWiG für die Zustellung des Bußgeldbescheides ausgeschlossen. Auch § 189 ZPO gilt nicht, da in § 51 Abs. 1 OWiG, § 3 VwZG nicht Bezug genommen wird.

Entzug der Fahrerlaubnis bei Nicht-Katalogstraftaten

*BGH, Beschluss vom 27.04.2005 – GSSt 2/05
DRsp. Nr. 2005/8587*

Für Sie ausgewählt, da nunmehr die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen hinsichtlich der Rechtfertigung in der Rechtsprechung zur Entziehung der Fahrerlaubnis bei Nicht-Katalogstraftaten erhellend ist.

Kernaussage

Schutzzweck der Norm des § 69 StGB ist die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit bei Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz (sog. Nicht-Katalogstraftaten) setzt voraus, dass die Anlasstat tragfähige Rückschlüsse darauf zulässt, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen.

Welcher Sachverhalt lag zugrunde?

Der 4. Strafsenat beim BGH hatte in drei verbundenen Revisionsverfahren u. a. über die Rechtmäßigkeit der erstinstanzlich verhängten Fahrverbote zu entscheiden. In den jeweiligen erstinstanzlichen Entscheidungen wurden gegen die Angeklagten Fahrverbote mit der Begründung verhängt, dass allein die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Begehung der abgeurteilten Straftaten die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs belege.

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsansichten, insbesondere zwischen dem 1. und 4. Strafsenat des BGH, wurde durch den 4. Strafsenat der Große Senat für Strafsachen beim BGH angerufen.

Wie hat das Gericht entschieden?

Der Große Senat für Strafsachen hat sich der Rechtsprechung des 4. Senats und der in der Literatur überwiegend vertretenen Ansicht angeschlossen und ausgeführt, dass es für die Verhängung eines Fahrverbots bei Nicht-Katalogstraftaten eines verkehrsspezifischen Gefahrezusammenhangs zwischen Tat und Verkehrssicherheit bedarf. Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

Die Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel der Besserung und Sicherung dient der Sicherheit des Straßenverkehrs. Die Risiken, die der Straßenverkehr mit sich bringt, werden durch körperlich, geistig und auch charakterlich ungeeignete Kraftfahrer verstärkt. Diesem Umstand soll § 69 StGB Rechnung tragen.

Entgegen anderer Ansicht dient diese Vorschrift nicht der allgemeinen Verbrechensbekämpfung. Soweit andere Rechtsgüter durch diese Maßregel ebenfalls geschützt werden, handelt es sich um einen Nebeneffekt, nicht aber um den Zweck der Maßnahme.

Die Beschränkung des Schutzzwecks auf die Sicherheitsgefährdung im Straßenverkehr folgt aus dem Verhältnis des § 69 StGB zu den Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Führung der Fahrerlaubnis, §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 1 Nr. 1, 11, 46 FeV. Der Begriff der Ungeeignetheit ist mit den genannten Vorschriften übereinstimmend zu verstehen. Die Strafrichter übernehmen – so auch die Verwaltungsorgane – mit der Entziehung der Fahrerlaubnis die Aufgabe der Fahrerlaubnis-

Bedeutung für die Praxis

Bereits im Newsletter des Newsletters (12/2004) wurde auf unterschiedliche Spruchpraxis hingewiesen. Die Tendenz zu einer strikten Anwendung der Vorschrift wurde nunmehr durch das BGH bestätigt.

Die Beurteilung der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist dem Verantwortungsbereich des Tatrichters vorbehalten. Beweisanträge auf eine Begutachtung durch Sachverständigen zur Feststellung der charakterlichen Eignung können daher schon mit Hinweis auf die eigene Sachkunde des Gerichts (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO) zurückgewiesen werden.